Vorwort.

Als im Jahr 1852 die Fortsetzung der schon im Jahr 1839 mit der Herausgabe des ersten Bandes begonnenen amtlichen Sammlung der ältern eidgenössischen Abschiede von den Bundesbehörden angeordnet wurde, übernahm Hr. Staatsarchivar Gerold Meyer von Knonau, dem die Direction des ganzen Werkes übertragen war, mit dem seither erschienenen achten Bande auch den vorliegenden zweiten zur Bearbeitung. Die Herausgabe des achten Bandes und neue nach dem Ableben des Hrn. Theodor von Mohr übernommene Abschiedsarbeiten nahmen aber Herrn Meyer so in Anspruch, daß er kaum angefangen hatte, mit der Periode, welche der vorliegende zweite Band umfassen sollte, sich zu beschäftigen, als ihn selbst der Tod aus einem für die Wissenschaft allezeit thätigen Leben abrief. Die Bearbeitung dieses Bandes wurde sodann, im November 1858, dem gegenwärtigen Bearbeiter übertragen.

In dem Nachlasse des Hrn. Meyer fand sich nur sehr Weniges vor, was für die Arbeit hätte verwendet werden können; die Aufgabe mußte daher so aufgefaßt werden, als ob gar keine Vorarbeiten vorhanden wären. Und da fragte es sich dann vor Allem, was in diese Sammlung aufzunehmen sei. Dem Bearbeiter wurde für diesen Band innert der überhaupt für das Werk aufgestellten allgemeinen Grundlagen dießfalls völlig freie Hand gelassen. Der Standpunkt eines bloßen Repertoriums vorhandener Abschiede schien hier ebensowenig als im ersten Bande auszureichen, da auch in dieser Periode, namentlich in den ersten fünfzig Jahren derselben, sich die eigentlichen Abschiede verhältnißmäßig noch sehr spärlich finden. Man mußte daher trachten, aus anderweitigem archivalischen Material die gemeinsamen Verhandlungen der Eidgenossen oder einzelner Gruppen der verbündeten Orte in möglichster Vollständigkeit herzustellen; nur auf diese Weise konnte die Sammlung einen ihrem Zweck entsprechenden historischen und diplomatischen Werth erhalten.

Die Eidgenossenschaft der acht alten, vollberechtigten Orte war im Anfang dieses Zeitraums bereits gebildet; es fielen daher vor Allem die gemeinsamen Verhandlungen dieser Orte im Ganzen und einzelner derselben unter sich in Betracht. Allein unter ihnen selbst bestunden, abgesehen von den besondern Bundesverhältnissen, bezüglich der allgemein politischen, zum Theil auch administrativen Verhandlungen wesentlich zwei Gruppen, auf der einen Seite die sieben Orte, die im Zürcherbund vereinigt waren, Bern auf der andern. Bern aber, das nur mit den drei Ländern

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und seit 1423 noch mit Zürich einen ewigen Bund hatte, vereinigte um sich wieder eine eigene Verbindung burgundischer Herren und Städte, welche mit den sieben östlichen Orten in keinem directen Zusammenhange stunden. Es konnte nun zweifelhaft scheinen, ob die Verhandlungen, durch welche Bern für sich seine Stellung im Westen verstärkte, seine Verträge mit Freiburg, Solothurn, Biel, Murten, mit Savoyen, den Herren von Neuenburg u. s. w. auch in diese Sammlung aufzunehmen seien, da sie im Grunde doch nur ein einzelnes Ort der Eidgenossenschaft berührten. Die große Bedeutung, welche diese westliche Gruppe schon zur Zeit der burgundischen Kriege für die Verhältnisse der Eidgenossenschaft nach Innen und Außen erlangt hat, ließ es angemessen erscheinen, auch den Verhandlungen dieser Art, soweit sie in unsern Zeitraum fallen, ihren Platz in der Abschiedesammlung einzuräumen, um so mehr als die meisten dieser besondern Verbündeten Berns in der Folgezeit auch direct in den Verband der Eidgenossenschaft eingetreten sind und als die gewichtige Stellung, welche Bern seit dem Anfang der burgundischen Verwickelungen in der Eidgenossenschaft einnahm, zum guten Theil auch in der ihm zur Seite stehenden Verbindung burgundischer Städte und Landestheile ihre Erklärung findet. Eine ähnliche Frage bot sich mit Beziehung auf Zürich dar. Während des durch die Toggenburgische Erbschaft veranlaßten Krieges unter den Eidgenossen war Zürich factisch aus der Eidgenossenschaft ausgetreten und hatte anderweitige Verbindungen eingegangen. Sollten nun die Separatverträge, welche Zürich während dieser Zeit mit Oesterreich abschloß, in der Sammlung der eidgenössischen Abschiede Aufnahme finden oder nicht? Von bloß formellem Standpunkt aus mußte man die Frage zwar verneinen; aber diese Verträge und die darauf bezüglichen Verhandlungen hatten für die Geschichte und die Entwicklung des eidgenössischen Bundesrechts eine so eingreifende Bedeutung, daß ihre möglichst vollständige Aufnahme nach den archivalischen Quellen gewiß nicht als überflüssig erachtet werden wird.

Wenn die innern Verhältnisse des Landes Wallis, die Verhandlungen zwischen den Bischöfen und der Landschaft, die Abschiede der Zehndenabgeordneten u. s. w. unserm Gegenstande ferne liegen, so gehörten dagegen in die Abschiedesammlung alle Verhandlungen, welche sich auf die Verbindung der Walliser mit den Orten Lucern, Uri, Unterwalden und Bern beziehen, ebenso die Verhandlungen einzelner Gruppen der eidgenössischen Orte mit dem Abte und der Stadt St. Gallen, dem Lande Appenzell, den Städten Rothweil, Schaffhausen u. s. w. Graubünden hatte während des ganzen Zeitraums, den dieser Band umfaßt, noch keine Verbindung mit gemeinen Eidgenossen oder mehrern Orten; einzig das schon im Jahr 1419 von der Stadt Zürich mit der Stadt Chur und den Gotteshausleuten daselbst eingegangene fünfzigjährige Burgrecht stund während dieser Periode in Kraft; es würden daher die Bünde in Curwalen gänzlich außer unsern Kreis fallen. Im Hinblick jedoch auf die spätere Stellung dieses Landes zur Eidgenossenschaft erlaubte man sich, die Hauptverträge über die Bildung der dortigen Bünde und ihre gegenseitige Vereinigung, soweit sie in den Bereich dieses Zeitraums fallen, auszüglich aufzunehmen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Insoweit sich die Verhandlungen, welche in den Text der Sammlung gehörten, durch noch vorhandene Correspondenzen, Gesandtschaftsberichte und ähnliche Acten erläutern und ergänzen ließen, hat man sich in zahlreichen Noten bemüht, solche Vervollständigungen allenthalben beizubringen, wo die Wichtigkeit des Gegenstandes dieses Verfahren zu erfordern oder zu rechtfertigen schien. Manches für die vaterländische Geschichte bedeutende, bisher noch ungedruckte Actenstück konnte auf diese Weise weitern Kreisen zugänglich gemacht werden.

Die Aufzeichnungen über eidgenössische Verhandlungen, die sich aus diesem Zeitraum erhalten haben, sind, mit Ausnahme der letzten Jahre desselben, noch äußerst lückenhaft. Die Abschiedesammlungen der Cantonalarchive beginnen erst mit den Siebenzigerjahren des fünfzehnten Jahrhunderts. Das Lucernische Staatsarchiv besitzt zwar einen Abschiedeband, der mit dem Jahre 1410 anfängt und eine Anzahl den ersten sechs Decennien des fünfzehnten Jahrhunderts angehöriger Abschiede und auf solche bezüglicher Acten, meist aber nur sehr fragmentarische Aufzeichnungen enthält. Das Zürcher Staatsarchiv hat ebenfalls einen mit 1424 beginnenden Abschiedeband, darin aber nur wenige der ältern Zeit angehörige Stücke. Um so mehr mußten daher die gleichzeitigen Urkunden, Rathsbücher, Missivenbücher u. s. w. der einzelnen Archive durchforscht werden, eine keineswegs leichte Arbeit, da in manchen Archiven es an Vorarbeiten zu diesem Zwecke, gänzlich fehlte, in andern die vorhandenen Vorarbeiten keineswegs genügten.

Allerdings sind schon seit einer Reihe von Jahren solche Vorarbeiten zum Zweck einer Sammlung der ältern eidgenössischen Abschiede gemacht worden. Bereits der Tagsatzungsabschied von 1818 enthält in Folge eines von der Gesandtschaft von Lucern gestellten Antrags an sämmtliche Cantone, wo in frühern Zeiten eidgenössische Tagsatzungen oder wichtige vaterländische Verhandlungen gepflogen worden sind, die Einladung, ein möglichst klares und vollständiges Repertorium aller dießfälligen Abschiede und Acten anfertigen und dem Vorort einreichen zu wollen, damit dasselbe zur Erleichterung weiterer Untersuchungen in das eidgenössische Archiv niedergelegt werden könne. Im Jahre 1819 wurde ein von Lucern zu diesem Zwecke vorgelegtes Schema in den Abschied genommen und seit dieser Zeit wurden die dießfälligen Arbeiten in verschiedenen Archiven mit mehrerer oder minderer Thätigkeit betrieben. Am 5. Juli 1831 wurde ein im Jahre zuvor ad instruendum genommener Antrag von Glarus: „Der Vorort sei einzuladen, wohlerwogene Vorschläge an die Stände gelangen zu lassen, wie auf Grundlage der von einigen Ständen bereits eingegebenen, von andern zugesicherten Repertorien später ein Gesammtrepertorium abgefaßt und dieser Arbeit eine allgemeine Nutzbarkeit gegeben werden könne" — mit 21 Stimmen, im darauffolgenden Jahr einmüthig, zum Beschluß erhoben. Am 30. December 1837 wurde die eidgenössische Canzlei durch den Vorort ermächtigt, auf eidgenössische Kosten ein Gesammtrepertorium der Abschiede aus dem fünfzehnten Jahrhundert abfassen zu lassen und in den Druck zu geben; am 1. December 1838 beschloß der Vorort, es sollen diesem Repertorium die Bundes-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

verträge und die Staatsverträge mit dem Ausland als Beilagen angereiht werden. Der Tagsatzung des Jahres 1839 wurde dann der erste, bis 1420 reichende Band der Abschiedesammlung, bearbeitet von Herrn Professor J. E. Kopp, vorgelegt. Die Tagsatzung billigte die Arbeit und lud den Vorort zu deren Fortsetzung ein. Allein die Sache gerieth darauf in's Stocken und erst am 16. Januar 1852 wurden, in Folge einer am 10. und 17. December 1849 von den gesetzgebenden Räthen ausgesprochenen Creditbewilligung, vom schweizerischen Bundesrath die durch den Vorort bereits am 10. October 1840 als Norm für die Arbeit genehmigten Grundlagen neuerdings gutgeheißen und für die Wiederaufnahme des Werkes die erforderlichen Anordnungen getroffen *).

Für den Zeitraum nun, welchen der vorliegende Band umfaßt, fanden sich Specialrepertorien vor in den Archiven von Zürich, Bern und Lucern. Allein dieselben beschränken sich auf die Abschiedesammlungen, ohne auf das anderweitige einschlägige Material der Archive Rücksicht zu nehmen. Einzig im Lucernerarchiv wurde das Repertorium durch den damaligen Unterarchivar Ludwig Keller auf breiterer Grundlage bearbeitet, aber von vollständiger Umfassung des in den Acten liegenden Materials ist auch diese Arbeit noch weit entfernt; auch läßt die Kritik daran Manches zu wünschen übrig, wenn gleich das Verdienst dieser Arbeit alle Anerkennung verdient. In das Zürcher Repertorium sind die Glarner-Abschiede der im dortigen Archiv liegenden Tschudischen Sammlung nicht einbezogen; im Solothurner-Repertorium fehlen die dort vorhandenen, in einem erst seit dessen Anfertigung aufgefundenen Bande enthaltenen Abschiede aus unserm Zeitraum gänzlich.

In allen diesen Repertorien zusammengenommen ist für unsern Zeitraum nicht der dritte Theil der Stücke verzeichnet, welche in dem gegenwärtigen Band enthalten sind. Auch nahmen wir, nachdem wir einmal von deren Unvollkommenheit uns überzeugt hatten, uns zur Regel, sie erst dann in Vergleichung zu ziehen, wenn wir zuvor die Originalabschiede, welche darin excerpirt sind, selbst durchgearbeitet hatten.

Es ist hier der Ort, eine allgemeine Uebersicht der Quellen und Hülfsmittel zu geben, aus welchen der vorliegende Band hervorgegangen ist. Die erstern liegen sämmtlich in den Originalacten der schweizerischen Archive, welche dem Bearbeiter zu diesem Zwecke offen stunden.

Das Lucernische Staatsarchiv, dem Bearbeiter zunächst gelegen und für das fünfzehnte Jahrhundert unbedingt die reichhaltigste Quelle eidgenössischer Verhandlungen, wurde der ganzen Arbeit zu Grunde gelegt.

Dasselbe enthält zwei Sammlungen eidgenössischer Abschiede, die erste unter dem Titel Allgemeine Abschiede, die zweite unter dem Titel Lucerner Abschiede. Beide gehen neben

*) Vergleiche Abschied von 1818 Seite 65, Absch. von 1819 S. 85 und Abschiedsbeilage W., Absch. von 1830 S. 4, von 1831 S. 4, von 1832 S. 3, Absch. von 1837. 1839. Protokoll des Bundesraths vom 16. Januar 1852.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

einander her, mit dem Unterschiede, daß die erste mit dem Jahre 1410, die andere erst mit dem Jahre 1471 beginnt. Beide sind mit A. B. C. u. s. w. auf den einzelnen Bänden bezeichnet. Die zweite Sammlung beginnt mit B., da sich dieselbe über den Zeitraum vor 1470 nicht ausdehnt. Den Namen Lucerner Abschiede-Sammlung hat sie ohne Zweifel von daher erhalten, weil darin vorzüglich Abschiede von Tagen, die in Lucern gehalten wurden, aufgenommen sind. Während die Allgemeine Abschiede-Sammlung meist die Manuale zu enthalten scheint, findet sich in der Lucerner Abschiede-Sammlung sorgfältigere Redaction, doch stets von gleichzeitiger Hand. Von den zahlreichen Bänden beider Sammlungen fallen in unsern Zeitraum bloß die drei Bände Allg. Absch. A. B. und Lucern. Absch. B., beide letztgenannte jedoch nur zum kleinern Theile.

Der Band A der Allgemeinen Abschiede trägt die Aufschrift: „Abscheid von Tagsatzungen, „auch Geschichten vnd Zyttungen von 60 Jaren, namlich vom 1410 bis vff das 1470 Jar; „was aber sonderbare fürneme sachen sind mit Fürsten, Herren, Ständen, Stetten, auch Orten „vnd Zugewandten, die findt man, Jedes in siner geordneten Drucken, in der Canzly, also was „an dem einen Ort manglet, würdt am andern funden." R. Cysat.

Dann auf Blatt 7., am Ende der vorgebundenen leeren Blätter, schreibt Cysat, welcher diese Bücher bis auf seine Zeit herab geordnet und gleichmäßig hat einbinden lassen, weiter:

„Nota: es manglet zwar noch vil zu disem Buch, wöllichs sich erstreckt von dem 1410 „bis vf das 1470 Jar. Ich hab dise fragmenta im Wasserthurm, mit verwundern, daß solche „Kleinott nit in besserer hut gehalten werden, vff dem Estrich in einem Winkel by andern zu„sammengeworffnen Geschriften (derne die müß vil verwüst vnd zerrissen, wie es der ougenschyn „bezügt) funden vnd also zusammen gelesen vnd hierin verfassen lassen. Hab nit mer finden „können. Hatt an der Arbeit vnd Collektur nit gemanglet. Vor disem ist sonst kein elteres „Abschiedbuch zu finden gsin. Darumb hab ich diß alls für das eltist getoufft vnd mit A segnirt. „Dannocht so manglent noch die Jar 1470, 1471, 1472, ouch vom Ingang des 1473 Jars „biß zu Meyen, obglychwol die vorgenden Jar ouch nit vollkommen. Das ander Abscheidbuch „so grad vff dises volgt vnd dient, mit B bezeichnet, hat sin anfang gnommen zu Meyen anno „1473 vnd also wyter die andern volgenden nach den Buchstaben des Alphabets gezeichnet vnd „in der Canzly vff dem Rathus vffbehalten. Feci quod potui; rogo vos, meos suc»cessores, ut idem faciatis; exemplum dedi vobis. Ego nempe exemplum non in»veni quoad similem collecturam antiquitatum; recentiores aliquas quidem partes »suas non neglexerunt, quos laudo. Renward Cysat, Stattschryber.« —

Hierauf folgen 174 beschriebene Blätter von allen möglichen Formaten, Abschiede, Instructionen, Gedenkzedel, Briefe, zum Theil von den Mäusen besudelt und schwer lesbar, zum Theil auch ohne Datum oder erst später datirt. Dieser Band lieferte verhältnißmäßig wenigen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

werthvollen Stoff für unsere Arbeit, dagegen verursachten die undatirten Stücke eine Menge mühsamer Nachforschungen.

Der Allg. Abschiedband B, welcher mit dem Mai 1473 beginnt, ist auch noch mangelhaft; die in demselben enthaltenen Stücke sind überdieß nicht ganz in chronologischer Ordnung zusammengebunden. Zudem befinden sich in diesem Bande manche Actenstücke, welche, wenn auch an sich von Interesse, doch im Repertorium nicht Aufnahme finden konnten, weil sie nach Inhalt und Form nicht dahin gehören.

Der Lucerner Abschiedband B, der erste dieser zweiten Sammlung, trägt den Titel: „Ab„scheid der Tagen, so von gemeiner eitgenossen Botten hie zu Lutzern geleistet worden sind." Bisweilen findet sich derselbe Abschied in beiden Sammlungen, aber in nicht ganz übereinstimmender Fassung. Der Luc. Absch. B. enthält Abschiede aus den Jahren 1473 bis 1490, füllt also die vorhandene Lücke von 1470 bis 1473 nicht aus.

Die beiden vorgenannten Bände B. sind in dem Keller'schen Repertorium excerpirt, ebenso noch einige zerstreut vorkommende Abschiede, welche sich in einer „Sammlung ungebundener Abschiede" vereinigt finden, so wie auch einige aus den Rathsbüchern.

Die Rathsbücher III., IV., V. A., V. B., welche in diesen Zeitraum fallen, enthalten mehrere vollständige Abschiede und daneben eine Menge von Daten, die zur nähern Erläuterung und Bestimmung einzelner Stellen dienten.

Indem der Bearbeiter dieses Bandes außerdem nicht allein die registrirte Urkundensammlung, sondern auch die sämmtlichen Actenfascikel des Lucernischen Staatsarchivs über die Beziehungen der Cantone zu einander und zum Ausland, soweit sie in diesen Zeitraum fallen, Blatt für Blatt durchging, gewann er auf diese Weise noch bedeutenden in jenen Sammlungen nicht enthaltenen Stoff.

In dieser Weise konnte freilich nur mit demjenigen Archive verfahren werden, das am Wohnort des Bearbeiters sich befand. Bezüglich der übrigen war er auf die betreffenden Archivsregister und die Mittheilungen der HH. Archivare angewiesen, welche allenthalben mit großer Zuvorkommenheit die Arbeit förderten.

Bei weitem die meisten Beiträge zu diesem Bande lieferten nach dem Lucernischen die Staatsarchive von Zürich und Bern.

Zürich besitzt zwei Abschiedesammlungen, die Abschiedebücher von Zürich und die sogenannte Tschudische Sammlung, welche letztere meistens dem Stande Glarus zugeschriebene Abschiede enthält. Von beiden Sammlungen fällt je der erste Band in unsere Periode. Die Abschiedesammlung von Zürich, mit 1424 beginnend, enthält nur 16 Abschiede, welche unserer Periode angehören, darunter nur fünf, welche sich in den Lucernischen Abschiedebüchern nicht finden. Die Tschudische Sammlung, mit 1471 beginnend, enthält aus dem gleichen Zeitraum 48 Ab-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

schiede, von denen 14 in Lucern nicht vorhanden sind. Ein umfassendes Generalrepertorium über die Urkunden und Acten des Zürcherschen Staatsarchivs, von dem verstorbenen Hrn. Staatsarchivar Meyer von Knonau angefertigt, erleichtert wesentlich die Nachforschung nach dem anderweitigen, in diesen Sammlungen nicht enthaltenen Material, welches nebst den Stadtbüchern III und IV für diesen Band zahlreiche und werthvolle Beiträge lieferte.

Die Sammlung allgemeiner eidgenössischer Abschiede des Staatsarchivs Bern enthält 15 Abschiede für unsern Zeitraum, darunter 4, welche sich in Lucern nicht fanden. Die drei und zwanzig Rathsmanuale aus dieser Periode (mit dem Jahr 1465 beginnend) lieferten Weniges, mehr dagegen die deutschen und lateinischen Missivenbücher, von denen zwei unter der Bezeichnung „alte Missive" in die ersten Jahre unserer Periode zurückgehen, wogegen die deutschen Missivenbücher A, B, C und die lateinischen A, B besonders für die letztern Jahre Vieles enthalten. Daneben ist das s. g. äußere Archiv reichhaltig an einschlagenden Urkunden. Für die Beziehungen der Eidgenossen zu Frankreich ist für diese Zeit das bernische Staatsarchiv die Hauptquelle.

Der Umstand, daß eine Menge badischer Jahrrechnungen fehlen, dagegen sich mehrfach in den Abschieden ein „Buch zu Baden" angeführt findet, leitete auf die Vermuthung, daß dieselben vielleicht in einem am Orte der Jahrrechnungstagsatzungen aufbewahrten Protokolle eingetragen sein möchten. Aber weder im Archiv der Stadt Baden, noch im Argauischen Cantonsarchiv fand sich etwas derartiges vor. Endlich gelang es den Bemühungen des Hrn. Reg.-Rath Welti, das in den Abschieden citirte „Buch zu Baden" im argauischen Finanzarchiv aufzufinden, einen Pergamentfolioband von 70 Blättern, von denen übrigens nur 56 ins XV. Jahrhundert fallen. Er trägt die Archivüberschrift: „Urbar des Schlosses Baden" und enthält zuerst ein Calendarium, dann ein Verzeichniß der Zinsen, Gülten, Steuern u. s. w., die zur Herrschaft Baden gehörten. Die ersten 46 Blätter, auf denen sich Alles findet, was zu unserm Zwecke dient — der Rest beschlägt Rheinthal und Thurgau bis Blatt 60, dann Baden betreffendes aus dem XVI. Jahrhundert — sind mit Vorbehalt einiger späterer Einschaltungen von einer und derselben schönen, festen Hand geschrieben und enthalten manche in diesem Band aufgenommene Beschlüsse der Eidgenossen über Verwaltungssachen der Grafschaft Baden. Die Hoffnung, in diesem Buche die fehlenden Abschiede der Jahrrechnungstagsatzungen zu finden, erwies sich dagegen als unbegründet. Im Uebrigen folgen sich die in dieses Urbar eingetragenen Beschlüsse nicht chronologisch, sondern stehen ohne besondere Ordnung durch einander: es ist also dieses Buch nicht ein Protokoll, sondern eine amtliche Sammlung aus andern wahrscheinlich nicht mehr vorhandenen Papieren. Am 24. August 1487 wurde dem Untervogt von Baden wiederholt bei seinem Eide geboten, bis zur künftigen Faßnacht das Urbar der Grafschaft zu schreiben (Amtl. Samml. der ältern eidg. Absch. III. 1. p. 274. e.). Es mag das vorliegende Buch diese Arbeit sein, denn nach

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1487 findet sich von der gleichen Hand nur noch ein einziger Eintrag aus dem Jahre 1490 und dieser steht auf der letzten Seite (46 b.) des ältern Theils. Abschied 81 unten läßt vermuthen, daß ein älteres Buch aus dem Jahr 1459 vorhanden war, das dieser Arbeit wahrscheinlich zur Grundlage diente.

Ein pergamentenes Urbar der gemeinen freien Aemter im Argau, das zufolge Erkanntniß der regierenden Orte vom 29. September 1532 angelegt wurde (Archiv Arau), enthält für unsere Periode nur wenige Beschlüsse, die zudem im Urbar von Baden sämmtlich schon enthalten sind*). Von den Archiven der Cantone Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus besitzt keines Abschiedesammlungen, die bis in unsere Periode zurückreichen. Dagegen lieferten alle diese Archive eine Anzahl Urkunden, aus denen einzelne Lücken unserer Arbeit ergänzt werden konnten. Die Archive von Uri und Glarus, welche zum Theil durch Feuersbrünste zerstört worden sind, haben wenige Acten aus diesem Zeitraum übrig behalten.

Der Bearbeiter konnte übrigens nicht bei den Archiven der acht Orte, die während dieses Zeitraums die engere Eidgenossenschaft bildeten, stehen bleiben, sondern er mußte auch noch die Archive derjenigen zu Rathe ziehen, welche sich damals theils in der Stellung sogenannter zugewandter Orte in ungleichem Bund mit allen oder einzelnen Orten befanden, theils sonst zu ihnen in nahen Beziehungen stunden.

Unter diesen sind vor allen das Stiftsarchiv und das Stadtarchiv von St. Gallen als reichhaltige Quellen zu nennen. Die gegenseitigen Verhältnisse von Kloster und Stadt und wiederum vom Stifte und dem Lande Appenzell waren dergestalt verwickelt, daß die schiedrichterliche Thätigkeit der Schirmorte des Abts sowohl als der Eidgenossen überhaupt sehr häufig in Anspruch genommen wurde. Die Acten über alle diese Verhandlungen sind in großer Vollständigkeit in jenen beiden Archiven vorhanden und eine einläßliche Registratur erleichtert wesentlich deren Auffinden. Die Verzeichnisse des Stiftsarchivs weisen für unsern Zeitraum nicht minder als 77 Stücke eidgenössischer Verhandlungen oft von beträchtlichem Umfang auf, die jedoch bis an 10—12 auch aus andern Fundorten gezogen werden konnten. Das Cantonsarchiv

*) Im Staatsarchiv zu Arau findet sich von einem mir unbekannten Verfasser ein Manuscript in Folio, betitelt: „Bericht über die alt-eidgenössischen Abschiede", eine treffliche archivalische Arbeit, welche zwar für diesen Band nur die negativ interessante Notiz enthält, daß das gemeineidgenössische Archiv zu Baden im Jahr 1555 bis auf Weniges verbrannte, woraus sich der Mangel so vieler Aufzeichnungen über die eidgenössischen Verhandlungen der früheren Zeit einigermaßen erklärt. Im Uebrigen handelt das Manuscript nur von den Abschieden des Argauer Staatsarchivs, welches dieselben aus dem ehemaligen eidgenössischen Archiv zu Baden erhielt. Sie reichen von 1555 bis 1798. Eine Menge Recesse über specielle Streitigkeiten sind, obschon von der Tagsatzung behandelt, nicht in die Abschiede eingerückt, dagegen in den Manualen, einer besondern Sammlung verbesserter Minuten angeführt. Diese Einrichtung scheint auch vor 1555 bei der badischen Canzlei beobachtet worden zu sein; denn wir finden ebenfalls im Zeitraum des vorliegenden, wie auch des dritten Bandes Recesse und Sprüche, die in den Abschieden nicht erwähnt sind, sowie auch Staatsverträge und Verkommnisse bei ihrem definitiven Abschluß nicht erscheinen. Auch in den Abschieden des sechszehnten Jahrhunderts wie in den unsrigen sind die Vogteisachen und die übrigen eidgenössischen Verhandlungen ungetrennt bei einander, weil eben die Angelegenheiten der Vogteien auf den gemeineidgenössischen Tagen von den regierenden Orten behandelt wurden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

St. Gallen hingegen enthält nur neuere Acten seit der Zusammenschmelzung von Stift und Stadt in einen Canton. Die Archive des Cantons Appenzell sind in dem großen Urkundenwerke von Johann Caspar Zellweger in so umfassender Weise benutzt, daß man sich weiterer Nachforschungen in denselben füglich überheben zu können glaubte.

Dagegen durften die Archive von Freiburg und Solothurn nicht außer Betracht fallen. Beide Städte traten allerdings erst 1481, also nach der Zeit, welche dieser Band behandelt, in den Bund der Eidgenossen, aber beide stunden bereits während derselben mit Bern und am Ende unserer Periode auch mit Zürich und Lucern in burgrechtlichen Verhältnissen und Einleitungen zum Bunde von 1481 finden sich schon während des burgundischen Krieges vor. Außerdem war Solothurn mit den acht Orten im Sempacherbriefe begriffen und nahm Theil an der ewigen Richtung mit Oesterreich. Beide Cantone besitzen Abschiedesammlungen; aber nur ein mit O bezeichneter Band im Solothurner-Archiv reicht in unsern Zeitraum zurück. Er beginnt mit dem Jahre 1470 (Montag vor Mitte Mai) und endigt mit 1482 (Montag nach Cantate) und lieferte uns mehrere in andern Archiven nicht vorhandene Stücke. Ebenso enthalten die Manuscriptenbände „Denkwürdige Sachen", mit 1427 anfangend, ferner der Bd. I. der „Varia" und der Band „Schweizerische Bündnisse", einige Abschiede und Gesandtschaftsberichte. Die Rathsbücher des Solothurner Archivs sind für uns von weniger Bedeutung; sie werden ergänzt durch Copienbücher, die mit dem Jahre 1457 beginnen. Vollständiger sind die Missivenbücher, die um die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts beginnen.

Das Freiburgische Staatsarchiv besitzt keine Abschiedesammlung, die in unsere Zeit zurückgeht, dagegen lieferte uns dasselbe mehrere nicht unwichtige Urkunden.

Die Stadt Basel stund mit den Eidgenossen schon frühe, besonders aber zur Zeit des Waldshuterkriegs und der burgundischen Feldzüge in lebhafter Verbindung. Die Offnungsbücher I—V des dortigen Staatsarchivs (s. über dieselben Schnell, Rechtsquellen von Basel) gaben mehrere Notizen über eidgenössische Tage.

Im Staatsarchiv von Schaffhausen endlich und im Stadtarchiv von Constanz fanden wir je ein Stück, das in den übrigen von uns benutzten Archiven fehlte; zwei aus dem k. württembergischen Staatsarchiv zu Stuttgart erhielten wir durch die gefällige Vermittlung der HH. von Stälin und von Kausler.

Im Uebrigen waren wir bezüglich der auswärtigen Archive, welche ergänzenden Stoff zu unserer Arbeit liefern konnten, auf anerkannte Quellenwerke angewiesen.

Unter diesen sind in erster Linie zu nennen Chmel's Monumenta habsburgica Bd. I. II. III., Lichnowsky's Regesten zur Geschichte des Hauses Habsburg und Jäger's Abhandlung über die Fehde der Brüder Gradner gegen Herzog Sigmund im Bd. IX. der Denkschriften der kk. Academie der Wissenschaften, in welchen allen sich aus den Archiven von

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Wien und Innsbruck viele und bedeutende Verhandlungen zwischen Oesterreich und den Eidgenossen abgedruckt finden, die uns wesentlich zu Statten kamen.

Für die ersten Beziehungen der Eidgenossen zu Frankreich sind die Preuves der Lenglet'schen Ausgabe des Commines noch immer das unentbehrlichste Hülfsmittel, so sehr übrigens zu wünschen wäre, daß die Collectionen le Grand und Godefroy, aus welchen dort die Abdrücke der unsere Verhältnisse betreffenden Acten genommen sind, nach den Originaldocumenten der kaiserlichen Archive verbessert und ergänzt werden könnten; denn offenbar enthalten jene Abdrücke manche Ungenauigkeiten und entsprechen bezüglich der diplomatischen Treue überhaupt nicht mehr den Anforderungen, welche gegenwärtig an solche Urkundenwerke gestellt werden.

Ein Quellenwerk, das die Urkunden und Acten des Mailändischen Archivs in demjenigen Umfange enthielte, wie es bei den frühen und häufigen Beziehungen des Mailändischen Staates zu den Waldstätten, namentlich Uri, zu wünschen wäre, stund uns nicht zu Gebote, was um so mehr zu bedauern ist, als der Untergang des Archivs von Uri im Jahr 1799 uns einen bedeutenden Theil der einheimischen Originaldocumente über diese Beziehungen entzogen hat. Zwar erhielten wir durch Vermittlung des schweizerischen Gesandten in Turin, Hrn. Tourte, einige handschriftliche Mittheilungen aus dem Mailänderarchiv; sie reichten aber nicht hin, um die vorhandenen Lücken der frühern Zeit zu ergänzen. Für die Jahre des burgundischen Krieges ist die von de Gingins veröffentlichte Correspondenz der mailändischen Gesandten beim Herzog von Burgund für unsere Geschichte merkwürdig; sie ergab jedoch nur Weniges, das sich nach Form und Inhalt zur Aufnahme in diese Sammlung eignete.

Es ist selbstverständlich, daß wir die einheimischen gedruckten Quellensammlungen, welche zu diesem Werke Stoff und überdieß die Gewähr urkundlicher Treue bieten, dankbarst benuzt haben. Außer dem bereits genannten Appenzellischen Urkundenbuche von Zellweger und der großen, nur in wenigen Exemplaren vorhandenen Sammlung gedruckter Urkunden des Stifts St. Gallen sind in dieser Beziehung vorzüglich zu nennen die von der schweizerischen geschichtforschenden Gesellschaft herausgegebenen Regesten der Klosterarchive, die im Archiv derselben Gesellschaft enthaltenen Regesten der städtischen Archive von Baden und Rapperswyl, die Urkunden zur Geschichte von Wallis und zur Geschichte der Burgunderkriege in eben demselben Sammelwerke, der Geschichtsfreund des historischen Vereins der fünf innern Orte u. s. w.

Bei weitem das wichtigste Quellenwerk für unsern Zeitraum bildet aber die Chronik von Tschudi wegen der vielen in derselben wörtlich abgedruckten Abschiede und Urkunden. Wir beobachteten zwar die Regel, überall, wo uns die Originalacten zugänglich waren, nach diesen, nicht nach Tschudi's Abdrücken zu arbeiten. Aber sehr viele wichtige Stücke, die Tschudi wörtlich wiedergiebt, sind in Original verschwunden oder konnten wenigstens trotz vielfacher Be-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

mühungen und Correspondenzen nicht mehr aufgefunden werden. Für diese Fälle gewährt es wesentliche Beruhigung, daß die Vergleichung noch vorhandener Orginalien mit den Tschudischen Abdrücken stets wenn auch nicht buchstabentreue, doch wortgetreue Uebereinstimmung zeigt; der Schluß auf die übrigen kann demnach nur ein günstiger sein. Die Quellen der Tschudi'schen Chronik selbst sind zum Theil noch nicht hinreichend ermittelt, zum Theil nur handschriftlich vorhanden. Für die Zeit des alten Zürcherkrieges, wo wir am häufigsten den Mangel an Originalacten aus Tschudi ergänzen mußten, ist die Chronik des schwyzerischen Landschreibers Johannes Fründ eine Hauptquelle und zum größten Theile wörtlich in Tschudi's Werk aufgenommen. Das Exemplar der Stiftsbibliothek von St. Gallen, ein sehr schön geschriebener Foliant ist offenbar dasjenige, welches Tschudi selbst benutzte, indem es mit Randbemerkungen von seiner Hand versehen ist. Es schließt auf der Seite 490 mit den Worten des Abschreibers oder Fortsetzers: „Und ist durch mich Melchior Ruppen zu end vßgeschriben am frytag post Ambrosii 1476, preterito Cappellano in Rorschach«. Fründ war Schreiber im Feld, wie sich aus seiner Bemerkung zum Frieden von Kirchberg (Absch. 232): „die ich vorgenannter Schriber mit Schrift vernotelt", ergiebt. Allerdings setzte Tschudi zu Fründ's Handschrift bisweilen Daten auf den Rand, wo im Texte keine stehen. Ebenso ist die kürzlich von Henne unter dem Namen der Klingenberger-Chronik herausgegebene Handschrift der Stiftsbibliothek von St. Gallen eine unzweifelhaft von Tschudi gebrauchte Quelle.

Die gedruckte Ausgabe Tschudi's von Iselin schließt bekanntlich mit dem Jahre 1468. Die Fortsetzung, welche im vierten Bande der Helvetia erschienen ist, muß nach den Bemerkungen von Jacob Vogel im Archiv der schweizerischen geschichtforschenden Gesellschaft X. 212 und in dessen Monographie über Aegidius Tschudi S. 304 als unächt betrachtet werden, enthält übrigens für unsern Zeitraum weder Urkunden noch Abschiede, da bloß der darstellende Text gedruckt wurde. Ebenso tragen weder die von Vogel im Archiv X. 212 ff. aus der Tschudischen Handschrift abgedruckten Proben, noch die Documentensammlung, wovon auch das Stiftsarchiv St. Gallen eine Abschrift besitzt, dazu bei, um das auffallend dürftige Material für die Jahre 1470—1473 zu ergänzen.

Von den übrigen Chroniken der Zeitgenossen unserer Periode boten diejenige von Gerold Edlibach (abgedruckt in den Beiträgen der antiquarischen Gesellschaft von Zürich) für die Zeit des alten Zürcher Kriegs und diejenige des Kaplans Johannes Knebel (Ausgabe von Burtorf), auch die des Berners Schilling für die Zeit des burgundischen Krieges einiges urkundliche Material. Bei Justinger, Etterlin und Ruß sind die genauen Daten stattgehabter Transactionen selten angegeben; diese mehr auf die Darstellung äußerer Vorgänge sich beschränkenden Chroniken konnten daher unsere Aufgabe nur wenig erleichtern.

Trotz aller vielfältigen Nachforschungen in den Archiven sowohl als in gedruckten Samm-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

lungen und Zeitbüchern und der zahlreichen dadurch erhaltenen Resultate kann der Bearbeiter dieses Bandes sich dennoch nicht der Ueberzeugung hingeben, denjenigen Grad der Vollständigkeit erreicht zu haben, welcher für dieses Werk wünschbar wäre. Im Gegentheil hat gerade die genaue und umfassende Untersuchung dazu geführt, zu constatiren, daß sich bedeutende Lücken in unserm urkundlichen Material finden, deren Ergänzung zum Theil noch möglich ist, wenn bei Umarbeitung der Archive die Herren Archivare auf dieselben ihre Aufmerksamkeit richten, die zum Theil aber auch in Zukunft wegen Untergang oder Verlust betreffender Acten nicht mehr wird erreicht werden können. Immerhin aber wird dieser Band dem Forscher in der vaterländischen Geschichte über die wichtigsten innern Verhältnisse und auswärtigen Beziehungen der alten Eidgenossenschaft eine reiche Ausbeute noch wenig bekannter Materialien eröffnen.

Ein kurzer Ausblick auf die vorzüglichsten Materien, für deren Erforschung der vorliegende Band eine reichhaltige Sammlung neuer Anhaltspunkte gewährt, dürfte in Verbindung mit dem am Ende beigefügten dreifachen Register dem Forscher einige nicht unwillkommene Andeutungen für dessen Benutzung gewähren.

Der engere Bundeskreis der alten Eidgenossenschaft war, wie bereits oben bemerkt, vor dem Beginne dieses Zeitraums geschlossen. Die Hauptverträge der Bünde unter den acht Orten gehören der frühern Periode an. Dasselbe gilt vom Sempacherbrief, welcher als die eigentliche, alle einzelnen Bünde zu einheitlicher Wirkung zusammenfassende Bundesurkunde der alten Eidgenossenschaft zu betrachten ist. Ebendahin gehören die Eroberung des Argaus, welche in Besitz und Beherrschung gemeinsamer Herrschaften ein materielles Band unter den eidgenössischen Orten geschaffen hatte, und der fünfzigjährige Friede mit Oesterreich, welcher für ein halbes Jahrhundert die wichtigste Urkunde für ihre internationalen Beziehungen bildete.

Nichts desto minder bietet unser Zeitraum nach allen diesen Richtungen hin eine stetige Entwicklung nach Innen wie nach Außen dar. Zuerst mit Rücksicht auf die besondern Bundeskreise.

Bern, das bisher nur mit den drei Ländern einen ewigen Bund hatte, schloß einen solchen nun auch mit Zürich und regulirte seine Beziehungen zu Lucern durch eine ewige Vereinigung, welcher zum Charakter eines Bundes nur die Hülfsverpflichtung auf Mahnung fehlte. Glarus erhielt nach dem Zürcherkriege von den mit ihm verbundenen Orten an die Stelle des frühern ungleichen Bundes einen günstigern. Am Ende unserer Periode beginnen bereits die Verhandlungen über das Verhältniß der Städte Freiburg und Solothurn zur alten Eidgenossenschaft, welche unmittelbar hernach zu einer so tiefen Erschütterung Anlaß gaben und die Städte und Länder an die Schwelle eines innern Krieges führten. Die besondere Verbindung unter den fünf Städten, das ewige Burgrecht von 1477, welches dann durch das Stanzerverkommniß aufgehoben wurde, fällt noch in diesen Band. Die Verbündeten mit ungleicher Berechtigung, die

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

später sogenannten zugewandten Orte, erhielten in dieser Periode einen bedeutenden Zuwachs. Der Abt von St. Gallen, die Städte St. Gallen, Schaffhausen, Rothweil, das Land Appenzell schlossen mit den östlichen Orten, Basel, Mühlhausen und verschiedene Herren mit Bern, Solothurn, Freiburg theils ewige, theils auf eine Anzahl Jahre beschränkte Bündnisse und Burgrechtsverträge.

Aber nicht allein erhielten die Bundeskreise äußern Zuwachs, sondern auch die bestehenden Bundesverhältnisse selbst entwickelten sich an der Hand factischer Vorgänge in mannigfacher Weise. Die Mahnung zur Bundeshülfe und zur Einhaltung bundesgemäßer Verpflichtungen einerseits und das schiedgerichtliche Verfahren bei Streitigkeiten unter den Bundesgenossen bilden die Hauptmomente in den staatlichen Verbindungen der alten Eidgenossen. Nun finden sich in eint und anderer Beziehung merkwürdige Anwendungen und Ausbildungen des Bundesrechts in dieser Periode. Der Bellenzer Krieg im Anfang und der burgundische am Ausgang derselben führten in gleicher Weise zur Erörterung, in wiefern sich die verbindliche Wirkung der Mahnung auch über die in den Bünden umschriebenen Bundeskreise hinaus erstreckte. Die Mahnung der mit Mailand kriegführenden Orte fand bei Zürich ebenso entschiedene Bedenken, wie die Mahnung Berns zum Entsatz von Murten und zur Vertheidigung seiner burgundischen Vorlande bei den östlichen Eidgenossen.

Die Zwistigkeiten über die Toggenburgische Erbschaft, welche den großen Zürcherkrieg hervorriefen, gaben Anlaß zur rechtlichen Erörterung der Frage, wie weit die Befugniß, welche Zürich sich für anderweitige Verbindungen in seinem Bunde vorbehalten hatte, reiche und wie weit sich der Kreis des eidgenössischen Rechts erstrecke. Gerade an diesem Falle entwickelten sich, wie in der folgenden Periode an den Streitigkeiten über das ewige Burgrecht der fünf Städte, in interessanter Weise die Grundsätze über das eidgenössische Recht, d. h. über die Anwendung des in den Bünden vorgesehenen schiedrichterlichen Verfahrens bei innern Streitigkeiten.

Ueberhaupt bildet in allen Staatsverträgen, welche eine Art der Verbindung oder Friedensgenossenschaft bezwecken, die Festsetzung des schiedrichterlichen Verfahrens bei Streitigkeiten unter den Parteien und ihren Angehörigen stets eines der wesentlichsten Momente. Wir finden dasselbe daher auch in allen diesen Verträgen auf das einläßlichste und in einer großen Manigfaltigkeit der Formen geordnet. Es ist dieses Rechtsinstitut für die Zeitgeschichte um so wichtiger, als nicht nur die Streitigkeiten unter Bundesgliedern, sondern in Folge von Tädigungen, Vermittlung eines compromissorischen Verfahrens, auch die internationalen Verhandlungen bei Friedensschlüssen in processualischer Form mittels Schriftenwechsels, Klage, Antwort, Widerrede, Nachrede, Schlußwort und Rechtsatz statt fanden. In den Friedensverhandlungen zwischen Zürich und den Eidgenossen nach dem Zürcherkrieg und denjenigen zwischen den Eidgenossen und dem Hause Oesterreich, die der ewigen Richtung vorangingen, finden sich die lehrreichsten und aus-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

führlichsten Aufschlüsse über die Formen solcher Verhandlungen und für die Formen des Processes überhaupt.

Bei der unbedingten Selbständigkeit, derer die vollberechtigten Glieder der Eidgenossenschaft genossen, waren die Verkommnisse, zu denen sie sich über Gegenstände des innern Rechts freiwillig vereinigten, neben den Vorschriften der Bünde das einzige gemeinsame Gesetz. Wir finden zwar in dieser Periode deren keine von so großer Tragweite und staatsrechtlicher Bedeutung, wie der Pfaffenbrief und der Sempacherbrief waren, welche dem vorhergehenden Zeitraum angehören. Nichtsdestominder hat auch in dieser Beziehung der vorliegende Band manches Interessante aufzuweisen, so die Münzverträge von 1425, das Verkommniß, wodurch nach der ewigen Richtung die Eidgenossen sich gegenseitig verpflichteten, keine Pensionen oder Dienstgelder von Oesterreich anzunehmen, und dann vorzüglich die durch Kriegsläufe und Volksbewegungen veranlaßten Verhandlungen, die nachmals zu verschiedenen Festsetzungen des Stanzerverkommnisses führten u. s. w.

Von besonderer Wichtigkeit für die innern Verhältnisse der Eidgenossenschaft waren die gemeinen Herrschaften. Die Verhandlungen über dieselben erscheinen im gegenwärtigen Bande noch nicht, wie später, getrennt, sondern der Form der Abschiede entsprechend mit den allgemeinen Verhandlungen vermischt. Dagegen suchte man im Materienregister die Verhandlungen über die Angelegenheiten der gemeinen Herrschaften möglichst vollständig zusammenzustellen. Außer den Jahrrechnungen der Vögte und gewöhnlichen Verwaltungsgeschäften finden sich bereits in diesem Zeitraum verschiedene Verwaltungsgrundsätze aufgestellt, welche nachmals ihre weitere Ausbildung erhielten. Das Princip der Stimmenmehrheit ist schon im Anfang desselben anerkannt.

Wenn auf der einen Seite das Eschenthal definitiv aufgegeben wurde, so erhielten auf der andern die gemeinen Herrschaften in dieser Periode einen bedeutenden Zuwachs durch das sogenannte Oberland oder Sarganserland und den Thurgau. Während des Zürcherkriegs wurde auch das Grüningeramt als gemeine Vogtei verwaltet und nach dem burgundischen Kriege zeitweilig das savoyische Waadtland. Ueber die obern freien Aemter waltete im Anfang, über Murten, Erlach, Grandcourt und Cudrefin am Ende unserer Periode zwischen gemeinen Eidgenossen und einzelnen Orten, die darauf besondere Ansprüche erhoben, Streit.

Allen diesen innern Verhandlungen zur Seite ging während dieses Zeitraums die entscheidendste Entwicklung der Verhältnisse der Eidgenossenschaft nach Außen.

Ihre Beziehungen zu Oesterreich sind im Anfange, mit Ausnahme des durch den Frieden von 1426 für geraume Zeit regulirten Verhältnisses zu Mailand, die einzigen, welche ein bedeutendes Interesse darbieten. Der fünfzigjährige Friede vom Jahre 1412 bildete die Grundlage dieser Beziehungen. Alle Kriege, durch welche derselbe unterbrochen wurde, endigten durch die Wiederherstellung der in demselben niedergelegten Grundsätze, freilich jeweilen mit verändertem

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Besitzstand. Als der fünfzigjährige Friede sich seinem Ende nahte, wurde er auf fünfzehn weitere Jahre verlängert. Immer blieb der Vorbehalt aller Rechte der contrahirenden Theile: der fünfzigjährige Friede war nichts anderes als ein Waffenstillstand mit provisorischer Anerkennung des jeweiligen Besitzstands und einem verträglich regulirten gegenseitigen modus vivendi. Ueberhaupt bedeutete das Wort „Friede" in der Sprache des fünfzehnten Jahrhunderts bezüglich der internationalen Verhältnisse nur einen provisorischen Zustand, der sich übrigens durch bestimmte Dauer und verträgliche Regulirung der Verkehrsverhältnisse von einer einfachen Waffenruhe, Stillstand, unterscheidet. Deßhalb wurde auch Oesterreich der „Erbfeind" der Eidgenossen genannt, weil kein eigentlicher definitiver Friede mit demselben bestund, sondern nur ein durch verschiedene Generationen hindurchgehender Waffenstillstand, der gerade deßhalb die „erbliche" Feindschaft nicht ausschloß, sondern unterhielt.

Neben den Verhandlungen über die Wiederherstellung des durch die jeweiligen Kriege gestörten Rechtszustands des fünfzigjährigen Friedens finden wir aber, anschließend an das Project von 1404 eine andere Reihe von Verhandlungen, welche auf den Abschluß eines Definitiv-Friedens, Richtung, und eines Bündnisses mit Oesterreich hinzielten. Diese Verhandlungen fanden unter Vermittlung Ludwigs des XI. ihren Abschluß in der ewigen Richtung von 1474 und in der Erbvereinigung von 1477; jedoch wurde — wie unsere Materialien es deutlich herausstellen — die Gültigkeit dieser Verträge nur für die mit Herzog Sigmund erlöschende tyrolische Linie des Hauses Oesterreich beidseitig anerkannt. Diese Thatsache wirft dann auch ein neues Licht auf die allerdings außer den Zeitraum dieses Bandes fallenden Verhandlungen über die Stellung Maximilian's I. zu den Eidgenossen und auf die Geschichte des nachmaligen Schwabenkriegs.

Mit der Theilnahme Frankreichs am alten Zürcherkrieg war auch diese Macht zu den Eidgenossen in Verhältnisse getreten, die sich jedoch erst mit dem Augenblick weiter entwickelten, wo durch das Eingreifen Burgunds in die österreichisch-schweizerischen Verwickelungen und durch die Ausbreitung der burgundischen Macht überhaupt einerseits die Eidgenossen sich veranlaßt fanden, gegen eine österreichisch-burgundische Coalition einen Rückhalt an Frankreich zu suchen, andererseits Ludwig XI. es in seinem Interesse fand, sich der Schweizer gegen Burgund zu bedienen. Die verschiedenen Verhandlungen, durch welche die Aussöhnung der Eidgenossen mit dem Hause Oesterreich während des Reichskriegs gegen Burgund bewerkstelligt und gleichzeitig mit Herzog Sigmund und der niedern Vereinigung eine Allianz gegen Burgund eingegangen wurde, finden sich ziemlich vollständig in unserm Bande, wie auch die zahlreichen Verhandlungen, welche in dieser Epoche das Verhältniß der Eidgenossen zu Frankreich, das von nun an in ihren auswärtigen Beziehungen die erste Stelle einnimmt, begründeten.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Ueberhaupt ist das Ende unseres Zeitraums reich an Verhandlungen und Verträgen mit auswärtigen Staaten deutscher und welscher Zunge, mit deutschen Fürsten und Reichsstädten ebensowohl wie mit Mailand und Savoyen. Der burgundische Krieg, den die Eidgenossen allerdings, wie sie es stets deutlich festhalten, nicht als „Hauptsächer" sondern nur als „Helfer" führten, veränderte die politische Gestalt Europa's und die Eidgenossen wurden eine Macht, um deren Bündniß und kriegsfertiges Volk man sich in Nähe und Ferne bewarb. —

Die Form der Abschiede, welche mit möglichster Treue beibehalten wurde, und die Masse des darin enthaltenen, oft geringfügigen Stoffes macht es allerdings etwas schwierig, einen Ueberblick der Verhandlungen über die einzelnen Materien zu gewinnen. Man hat daher auf die Anfertigung der Register alle Sorgfalt verwendet, um die Benutzung des Bandes zu erleichtern.

In den Beilagen wurden dem Plane des Werkes gemäß die wichtigsten Staatsverträge dieser Epoche textuell nach den Originalurkunden, in so weit diese immer erhältlich waren, in diplomatisch getreuem Abdruck wiedergegeben.

Der Eidgenössische Archivar, Herr Dr. Krütli, an welchen seit dem Tode des Herrn Meyer von Knonau die Direction des ganzen Werkes der amtlichen Sammlung und Herausgabe der ältern eidgenössischen Abschiede übergangen ist, hat der Correctheit des Druckes dieses Bandes vorzügliche Obsorge gewidmet und dem Bearbeiter durch freundliche Beihülfe seine oft schwierige und mühsame Arbeit wesentlich erleichtert.

Lucern, im Juli 1863.

S.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf